



BILD: KEYSTONE

Banken aufgepasst!

Zwei Entscheide der Bundesanwaltschaft vom 22. November 2011 haben eine hohe Bedeutung für die Compliance und für die Compliance-Praxis weit über den betroffenen Alstom-Konzern hinaus.

Von **Monika Roth** *

Bei den Alstom-Entscheiden handelt es sich erstens um eine Einstellungsverfügung i.S. Konzernmutter Alstom SA (gestützt auf Art. 53 StGB wurde von der Alstom SA eine Wiedergutmachung von 1 Million Franken geleistet und die Kosten des Verfahrens wurden von ihr übernommen) sowie zweitens um einen Strafbefehl, mit welchem Alstom Network Schweiz AG zu einer Busse von 2,5 Millionen Franken und zu einer Ersatzforderung im Betrag von 36,4 Millionen Franken verurteilt wurde. Diese Entscheide sind Puzzleteile in der Aufarbeitung des Korruptionsskandals rund um die französische Alstom-Gruppe. Sie sind auch für Banken und für Compliance Officer eine Schrift an der Wand.

Insbesondere der Strafbefehl hat Aufsehen erregt. Wenn man allerdings mit kühlem Kopf die Erwägungen beider Entscheidungen liest,

so ist bezüglich der rechtlichen Wertung im engeren Sinn grundsätzlich nichts zu entnehmen, was nicht zu erwarten gewesen wäre, namentlich nicht eine erhöhte Haftung. Es ist darin verdeutlicht worden, was der Gesetzgeber geplant hatte und was aufgrund allgemeiner Compliance-Prinzipien zwar nicht zu einer strafrechtlichen Haftung des Unternehmens (vor dem 1. Oktober 2003) geführt hat, aber nichtsdestotrotz schon lange Good Practice bildete, aber offenbar ignoriert wurde: Von einem «neuen» Massstab, wie zum Teil geschrieben wurde, kann somit nicht die Rede sein – weder für Compliance noch für die Korruptionsbekämpfung.

Compliance muss umgesetzt werden

Es galt nämlich schon vorher: Compliance-Regeln dürfen keine Papiertiger und Compliance-Abteilungen keine lahmen Enten sein.

Der Fall Alstom ist vor allem wichtig mit Blick auf die Anforderungen an das «adäquate Staffing and Resourcing» von Compliance-Abteilungen und auf die gelebte Compliance in einem Konzern (vgl. Kasten). Er zeigt zudem

auf, dass Widerhandlungen gegen interne Compliance-Richtlinien nicht auf die leichte Schulter genommen werden dürfen. Die Busse nach Art. 102 Abs. 2 StGB (ein Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine der in dieser Norm abschliessend aufgezählten Anlasstaten zu verhindern) ist dabei nicht das Schlimmste: Die Einziehung des durch die Straftat erlangten Vermögensvorteils bildet ein massgebliches finanzielles Risiko.

Allerdings stellt sich dabei immer die Frage nach dem Verhältnis zu den im konkreten Geschäft erwirtschafteten Gewinnen. Hier war es so, dass die Bundesanwaltschaft für die Bezifferung der Ersatzforderung auf einen von ihr geschätzten Gewinn aus den strafbaren Handlungen abstellte. Grundlage bildete die in den entsprechenden Perioden realisierte Ebit-Marge (operative Gewinnmarge) für die fraglichen Projekte. Und was das Reputationsrisiko anbelangt, so stand der Alstom-Konzern deswegen lange negativ in den Schlagzeilen.

Organisationsverschulden und Untersuchungshaft

Es ging konkret um die Bestechung fremder Amtsträger. Indessen sind die Erwägungen der Bundesanwaltschaft und die Erwartungen an die Umsetzung von Compliance nicht auf die Korruptionsgesetzgebung beschränkt. Deshalb sind die festgestellten Mängel Warnlichter für andere Branchen und für andere compliance-relevante Straftatbestände.

Übrigens wurde der ehemalige Compliance Manager von Alstom Network Schweiz AG im Laufe des Verfahrens in Untersuchungshaft genommen – eine Premiere in Europa. Zudem fand in seinen privaten Räumen eine Hausdurchsuchung statt. ■

ALSTOM

Die Mängelliste der Bundesanwaltschaft

- Compliance Office war nicht unabhängig
- Compliance Office war personell unterdotiert (Quantität)
- Ungenügende Ausbildungen der Compliance Officer (Qualität)
- Unzureichende Kompetenzen des Compliance Office
- Regelverstösse durch das Management blieben ohne Sanktionen (Regeldurchsetzung, Enforcement)

*Monika Roth ist Advokatin, Studienleiterin des DAS Compliance Management am IFZ in Zug und Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth sowie der integrity GmbH.